

jährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bisher nicht ratifiziert; die Anti-Apartheid-Konvention ist bis jetzt von keinem kapitalistischen Staat ratifiziert worden. Die DDR ist, wie die meisten sozialistischen Länder, Vertragspartner aller genannten Konventionen.

Die sich vor allem in diesen Konventionen darstellende Menschenrechtskonzeption der Vereinten Nationen ist weder kapitalistischer noch sozialistischer Natur. Sie verbietet weder das Privateigentum an den Produktionsmitteln, noch gebietet sie die Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Sie folgt weder dem individualistischen Strukturmodell der bürgerlichen Verfassungen, nach dem die Menschenrechte als Schranken der Volkssouveränität erscheinen, noch oktroyiert sie das sozialistische Gesellschafts- und Rechtsmodell.

Schön von hier aus leuchtet ein, daß die von imperialistischen Staaten unternommenen Versuche, die Menschenrechte zu einem Medium der Konterrevolution zu machen, nicht völkerrechtsgemäß sind. Im Gegenteil; der Doppelkatalog der wirtschaftlichen und politischen Rechte in den Konventionen von 1966 geht davon aus (jeweils Art. 1), daß das Selbstbestimmungsrecht des Volkes das grundlegende aller Menschenrechte ist. Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes aber, d. h. sein durch keine Tradition oder Konvention aufhebbares Recht, ohne Einmischung von außen über seine politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung (auch über sein Rechts- und Menschenrechtssystem!) zu entscheiden, gibt der UNO-Menschenrechtskonzeption eine demokratische, antikolonialistische, antirassistische und friedensfördernde Richtung: Einerseits illegalisiert sie jede Form von kolonialistischer Minderheitsherrschaft und imperialistischer Einmischungspolitik, andererseits legitimiert sie die Entscheidung über die Gesellschaftsordnung wie über deren evolutionäre und revolutionäre Veränderung durch das betreffende Volk.

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat also nur konsequent gehandelt, wenn sie mit überwältigender Mehrheit (aber gegen die Stimmen der imperialistischen Staaten) festgestellt hat, daß die nationale Befreiungsbewegung in Südafrika ein unveräußerliches Recht hat, ihren Kampf um die Machtergreifung mit allen verfügbaren und angemessenen Mitteln ihrer Wahl fortzusetzen, einschließlich des bewaffneten Kampfes (The General Assembly declares, that the national liberation movement has an inalienable right to continue its struggle for the seizure of power by all available and appropriate means of its choice, including *armed struggle*).²²

Aus dem Kausalzusammenhang zwischen massenhafter Menschenrechtsverletzung durch einen Staat nach innen und seiner Aggressionspolitik nach außen (bevor die deutschen Faschisten die Menschenrechte der Völker Europas liquidierten, liquidierten sie die Menschenrechte des deutschen Volkes!) ergibt sich auch der primäre menschenrechtliche Auftrag der Vereinten Nationen. Die zwischenstaatliche Kooperation auf dem Gebiet der Menschenrechte ist ein *Mittel*, um das *Ziel* dieser internationalen Zusammenarbeit: die Festigung des Friedens zu erreichen.

Das völkerrechtliche Souveränitätsprinzip, d. h. die Entscheidungsfreiheit des Staates, bei der Gestaltung seiner inneren und äußeren Angelegenheiten die oberste Hoheitsgewalt auszuüben, gestattet weder das Selbstbestimmungsrecht des eigenen noch das eines anderen Volkes aufzuheben. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker impliziert das Recht auf reale Demokratie nach innen und das

²² Vgl. UNO-DOC: RES/A 32/105 J (1977).